

Überlegungen zum neuen Vormundschaftsrecht

Stand 15.12.2021

**Landesarbeitsgruppe
Amtsvormundschaften und -pflegschaften
Baden-Württemberg**

Inhalt

1. Beteiligung und Anhörung des Mündels	1
1.1 Grundsätze	1
1.2. Beteiligung des Kindes im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.....	3
1.3. Beteiligung des Kindes bei der Auswahl des Vormunds	2
1.4. Beteiligung des Kindes im Rahmen von Mündelkontakten	3
1.4.1. Beteiligung im Rahmen des Erstkontaktes Mündel und Vormund	4
1.4.2. Beteiligung im Rahmen der weiteren Zusammenarbeit von Mündel und Vormund.....	5
1.5. Überlegungen zur Beteiligung, wenn Pflegeeltern Vormund sind	4
1.6. Gruppenangebote für Mündel	6
2. Ehrenamtliche Vormünder.....	6
2.1 Jugendamt als zusätzlichen Pfleger	7
2.2 Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger.....	8
3. Eltern und Vertrauenspersonen.....	9
4. Pflegeeltern + Erzieher.....	12

Diese Orientierungshilfe wurde von der Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften und -pflegschaften (LAG BW) erarbeitet.

Mitglieder der LAG BW sind:

- Annedore Frank (JA Landkreis Konstanz)
- Irmgard Hader (JA Biberach)
- Beate Hedrich (JA Rems-Murr-Kreis)
- Carmen Hochadel-Rostan (JA Landkreis Ludwigsburg)
- Heike Korge (KVJS-Landesjugendamt)
- Marina Nef (JA Heilbronn)
- Peter Nied (JA Stuttgart)
- Anja Pauer (JA Rhein-Neckar-Kreis)
- Lorenz Rinna (JA Mannheim)
- Markus Schanbacher (JA Göppingen)
- Thomas Stephan (JA Stuttgart)

1. Beteiligung und Anhörung des Mündels

1.1 Grundsätze

Der Vormund hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen und ist dabei parteilicher gesetzlicher Vertreter des Kindes/Jugendlichen.

Im Rahmen seiner Verantwortung hat der Vormund die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern.

Grundlegendes Merkmal der Vormundschaft ist das Recht des Mündels auf regelmäßigen persönlichen Kontakt mit dem Vormund; korrelierend hierzu ist der Vormund zu regelmäßigen persönlichen Kontakten mit seinem Mündel verpflichtet.

Dabei hat der Vormund Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und das Mündel an Entscheidungen zu beteiligen. Die Wünsche und der Wille des Kindes sind hierbei zu achten und bei vormundschaftlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Hierbei soll Einvernehmen mit dem Mündel angestrebt werden.

Wichtig dabei ist größtmögliche Transparenz hinsichtlich der vormundschaftlichen Entscheidungen einschließlich der entscheidungsrelevanten Beweggründe.

Art, Umfang und Inhalt der Beteiligung des Mündels haben sich an dessen Alter und Entwicklungsstands sowie an den Gegebenheiten des Einzelfalles zu orientieren.

Das Mündel hat das grundsätzliche Recht auf Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten.

Insbesondere sind Mündel zu beteiligen

- an allen sie betreffenden relevanten Entscheidungen
- an der Hilfeplanung
- an Entscheidungen bzgl. der Umgangskontakte (Eltern, Geschwister)
- an der Auswahl des Vormunds oder Pflegers

Um eine möglichst umfassende Beteiligung möglich zu machen, muss auf angemessene Rahmenbedingungen sowie den Einsatz passender Methoden(z.B. einfache Sprache, Visualisierung, Spiel) und Medien geachtet werden.

Zu beachten ist zudem das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere auch ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Respektiert werden muss insbesondere, dass auch Kinder und Jugendliche ein Recht darauf haben, nicht über alles sprechen zu müssen.

Vielmehr ist ein sensibler und für das Mündel gesichtswahrender Umgang sicherzustellen. Die Biografie des Mündels, seine Beziehung zu seinen leiblichen Herkunftseltern sowie Beziehungsdynamiken zu sonstigen Bezugspersonen müssen im Rahmen der Beteiligung respektiert und berücksichtigt werden.

Um eine gelingende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, werden Aspekte der Beteiligung in ausgewählten, vormundschaftsrelevanten Kontexten nachfolgend aufgeführt.

1.2. Beteiligung des Kindes im Rahmen des Hilfeplanverfahrens

§ 36 SGB VIII

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

Das Kind ist grundsätzlich bereits vor der Bestellung eines Vormunds / Pflegers zu beteiligen. Dies umfasst z. B. eine Beteiligung vor der Anregung eines Verfahrens nach § 1666 BGB durch den ASD.

Beteiligung vor Einleitung einer Hilfe bzw. bei Änderung einer Hilfe sowie bei der Auswahl einer betreuenden Einrichtung / Wohngruppe / Pflegefamilie:

das Kind ist frühzeitig über die Einleitung oder Änderung einer Hilfe zu informieren, sofern eine solche Information dem Schutz des Kindes nicht entgegensteht. In Abhängigkeit der Rahmenbedingungen des Einzelfalls soll das Kind ein Mitspracherecht bzgl. der Entscheidung über die Form bzw. die konkrete Ausgestaltung der Hilfe (Wahl der Wohngruppe etc.) erhalten.

1.3. Beteiligung des Kindes bei der Auswahl des Vormunds

§ 1778 BGB n.F.

Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1782 Benannten zu übertragen, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.

(2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen:

- 1. der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund,*
- 2. der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und*
- 3. die Lebensumstände des Mündels.*

§ 1788 BGB n.F.

Rechte des Mündels Der Mündel hat insbesondere das Recht auf 1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, 2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen, 3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund, 4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie 5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.

- Im Rahmen der Anhörung ist das Mündel auch grundsätzlich über den Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft, deren Charakteristika sowie deren Vor- und Nachteile zu informieren
- Sofern der Einsatz eines ehrenamtlichen Vormunds in Frage kommt, ist das Mündel auch hierzu anzuhören bzw. bei der Auswahl des ehrenamtlichen Vormunds zu beteiligen.

Anhörung des Mündels vor Übertragung der Vormundschaft auf einen Realvormund sowie bei Vormundschaftswechseln

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII soll das Jugendamt vor der Übertragung der Aufgaben auf einen bestimmten Amtspfleger oder Amtsvormund das Kind oder den Jugendlichen mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist.

Gesetzlich normiert ist damit kein Auswahlrecht des Mündels unter mehreren Vormündern im Sinne eines Wunsch- und Wahlrechts, sondern eine Beteiligung an der Auswahl, die jedoch im Einzelfall auch dazu führen kann, dass einer Person die Aufgabe eines Amtsvormunds nicht übertragen wird. Die Argumente des Mündels für bzw. gegen die Übertragung auf eine bestimmte Mitarbeiterin bzw. einen bestimmten Mitarbeiter sind zu berücksichtigen und in das weitere Auswahlverfahren mit einzubeziehen.

Als Entscheidungskriterien für oder gegen die Übertragung kommen z. B. in Betracht¹:

- Geschlecht
- Kultureller Hintergrund
- Fremdsprachenkenntnisse
- Zusatzqualifikationen
- Herkunft aus derselben (kleinen) Gemeinde
- Kind/Jugendliche/Jugendlicher hatte bereits Kontakt mit dem Vormund in anderer Funktion

Hierbei soll ausreichend Zeit für einen Anbahnungs- bzw. Kennenlernprozess eingeplant werden. Dieser soll dem Mündel, als auch dem betreffenden ehrenamtlichen Vormund eine möglichst sichere Entscheidungsbasis verschaffen. Der Kennenlernprozess ist von einer Fachkraft des Jugendamtes zu begleiten. Am Ende des Kennenlernprozess steht ein Auswertungsgespräch. Nur wenn sich alle Beteiligten eine Zusammenarbeit vorstellen können, erfolgt eine entsprechende Empfehlung an das Familiengericht.

1.4. Beteiligung des Kindes im Rahmen von Mündelkontakten

1.4.1. Beteiligung im Rahmen des Erstkontaktes Mündel und Vormund

Von besonderer Relevanz für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses sowie einer tragfähigen Arbeitsbeziehung ist der Erstkontakt von Mündel und Vormund.

Der Planung und Gestaltung dieses Erstkontaktes sollte besondere Sorgfalt gewidmet werden. In den Fokus genommen werden sollten insbesondere die folgenden Aspekte:

- Info an Mündel zu Aufgaben und Zielen in der Vormundschaft sowie zu den Aufgaben der anderen Akteure im Jugendamt (z.B. ASD etc.), vor allem Darstellung der Rechte und Pflichten eines Vormundes
- Gesprächssetting (Wo/ Wer nimmt teil/ Wer begleitet das Mündel/ Zeitlicher Rahmen/ Gesprächsführung)
- Info über Beschwerdemöglichkeit
- Erste Abklärung / Thematisierung der Erwartungen von Mündel/Vormund

¹ Q: https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/persoelichekontakte_vormundschaft.php

- Erste Verständigung darüber, wann und wo die persönlichen Kontakte zum Vormund stattfinden
- Wissensgefälle beachten und ggfs. kompensieren (z.B. Kurzportrait des Vormundes)

Häufig kennt der Vormund aus der Akte bereits die gesamte Biografie seines Mündels, während das Mündel zu Beginn kaum Kenntnisse über den Vormund hat. Der Vormund sollte sich hierüber bewusst sein und kann (je nach eigener persönlicher Einschätzung) dem Mündel auch Informationen zur eigenen Person zukommen lassen. Dies dient der Förderung vertrauensvoller Zusammenarbeit, dem Abbau von Ängsten und wahrgenommenem Machtgefälle.

1.4.2. Beteiligung im Rahmen der weiteren Zusammenarbeit von Mündel und Vormund

Um eine Beteiligung des Mündels zu gewährleisten, sollten im Rahmen der kontinuierlichen Kontaktgestaltung mit dem Mündel die folgenden Aspekte bzw. Handlungsgrundsätze beachtet werden (keine abschließende Nennung):

- Größtmögliche Transparenz gegenüber dem Kind; auch über Kontakte zwischen Vormund und Eltern sowie anderen Diensten
- Info über den Grund der Herausnahme aus der Familie
- Info über Möglichkeit des Umgangs mit den Eltern (auch begleiteter Umgang)
- Info darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Rückkehr zur Familie erfolgen kann
- Info über die Bedeutung der Hilfeplanung und das Recht auf Vor- und Nachbesprechung der Hilfeplanung.
- Es soll – soweit das möglich ist – nicht über das Mündel entschieden werden, sondern mit ihm zusammen. Hierzu sollen alle anstehenden Entscheidungen vorab mit dem Mündel besprochen und abgestimmt werden
- Einbeziehung des Mündels zu der Frage, was darf die Pflegeperson entscheiden, was der Vormund
- In konkreten Kontaktsituationen ist darauf zu achten, dass die Parteilichkeit des Vormunds für das Mündel erkennbar ist (Vormund als Interessenvertreter des Kindes, nicht der „Freund“ der Pflegefamilie oder der anderen Dienste). Zugleich muss die nötige professionelle Distanz zum Mündel gewahrt und für diesen erkennbar bleiben. Der Vormund ist nicht Elternteil des Kindes.
- Einbeziehung des Mündels vor / bei Erstellung des jährlichen Berichts ans Gericht
- Fortlaufende Einbeziehung des Mündels bei der Entscheidung, wann und wo die persönlichen Kontakte zum Vormund stattfinden
- Es muss beachtet werden, dass in Anwesenheit des Mündels niemals schlecht bzw. abwertend über dessen Herkunftssystem gesprochen wird.

1.5. Überlegungen zur Beteiligung, wenn Pflegeeltern Vormund sind

Sind die Pflegeeltern Vormund des Pflegekindes, so bestehen die folgenden Besonderheiten:

- Das Mündel wird im eigenen Haushalt des Vormundes betreut und versorgt

- Der Vormund ist bzgl. SGB VIII-Leistungen nicht nur Leistungsberechtigter, sondern auch Leistungserbringer, d. h. Jugendhilfeleistungen (i. d. R. gem. § 27 ff.) können sowohl initiiert als auch beendet werden
- Das Recht zur Entscheidung von Angelegenheiten von besonderer Tragweite sowie die Ausübung der Alltagsorge fallen zusammen und werden von den vormundschaftsführenden Pflegeeltern alleine ausgeübt (→ Entscheidungsmonopol)
- Es besteht nur eine Rechtsaufsicht durch das Familiengericht. Die Wahrung von fachlichen Standards, die beim Amtsvormund garantiert ist, muss anderweitig sichergestellt werden.

Dies kann dazu führen, dass die Jugendhilfe nur noch in geringem Maße Einblick in das betreffende Pflegekonstrukt erhält und sowohl die Lebenssituation eines Kindes als auch die sachgemäße Führung einer Vormundschaft nur schwer beurteilt werden kann, insbesondere, wenn überhaupt keine Jugendhilfeleistungen (mehr) gewährt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die grundsätzliche Frage nach einem Schutzkonzept für diese Mündel.

Die Vorgaben nach § 53 a SGB VIII n.F. sollten beachtet werden.

Die oben genannten originär auf den Vormund bezogenen Erfordernisse und Leitsätze für eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gelten auch für vormundschaftsführende Pflegeeltern.

Es ist wichtig, einen Rahmen zu schaffen, der es Mündeln ermöglicht, sich auch gegenüber Dritten (z. B. ASD, PKD, Ombudstelle, Schulsozialarbeiter) unbefangen zu äußern und u. U. auch Missstände bzgl. ihrer Lebenssituation sowie ihrer Vormundschaft offenzulegen, um somit die Basis für deren Behebung zu schaffen.

- Grundsätzlich bietet sich hier die Einbeziehung des ASD sowie die Nutzung des dort vorhandenen, sozialpädagogischen Fachwissens zur Beurteilung der Lebenssituation des Kindes und damit auch der fachgerechten Führung der Vormundschaft an.
- Kritisch kann PKD gesehen werden, der bedingt durch die Aufgaben häufig eine große Nähe zu den Pflegeeltern hat.

1.6. Gruppenangebote für Mündel

Grundlegende Idee ist es, eine Struktur bzw. ein Angebot zu schaffen, um alle Mündel zusammenbringen.

Folgende Ziele sollen mit einem solchen Angebot erreicht werden:

- Veranschaulichen, dass es viele Kinder in ähnlichen Situationen gibt
- Es soll Kontakte untereinander ermöglichen

2. Ehrenamtliche Vormünder und Pfleger

§ 1774 BGB n.F.

(1) Zum Vormund kann bestellt werden: 1. eine natürliche Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, 2. eine natürliche Person, die die Vormundschaft beruflich selbständig führt (Berufsvormund), 3. ein Mitarbeiter eines vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannten Vormundschaftsvereins, wenn der Mitarbeiter dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig ist (Vereinsvormund), oder 4. das Jugendamt.

(2) Zum vorläufigen Vormund kann bestellt werden: 1. ein vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannter Vormundschaftsverein, 2. das Jugendamt.

Der Gesetzgeber geht mit dem Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft bzw. Pflegschaft davon aus, dass ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund bzw. Pfleger den Kindeswohlinteressen des Mündels am besten entspricht und daher den anderen Vormundschaftsformen vorzuziehen ist.

Damit ein ehrenamtlicher Vormund bzw. Pfleger nicht schon von vornherein aufgrund seiner Nichtgeeignetheit in Teilbereichen der elterlichen Sorge ausgeschlossen wird, hat der Gesetzgeber mit den §§ 1776 BGB-Neu (Jugendamt als zusätzlicher Pfleger) und 1777 BGB-Neu (Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger) zwei Möglichkeiten geschaffen, wie diese Nichtgeeignetheit in Teilbereichen der elterlichen Sorge durch einen zusätzlichen Pfleger bzw. Vormund kompensiert werden kann.

2.1 Jugendamt als zusätzlichen Pfleger

§ 1776 BGB n.F.

(1) Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Die Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.

(2) Die Übertragung ist ganz oder teilweise aufzuheben, 1. wenn sie dem Wohl des Mündels widerspricht, 2. auf Antrag des Vormunds oder des Pflegers, wenn der jeweils andere Teil zustimmt und die Aufhebung dem Wohl des Mündels nicht widerspricht, oder 3. auf Antrag des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn Vormund und Pfleger der Aufhebung zustimmen. Die Zustimmung gemäß S. 1 Nummer 2 und 3 ist entbehrlich, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.

3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1777 kann ein Pfleger nach Abs. 1 nicht bestellt werden.

Der zusätzliche Pfleger vertritt das Mündel gemäß § 1776 BGB n.F. in den übertragenen Angelegenheiten als gesetzlicher Vertreter des Kindes. Der ehrenamtliche Vormund trägt aber weiterhin eine Mitverantwortung auch für die dem Pfleger übertragenen Bereiche. Der ehrenamtliche Vormund muss der Übertragung auf einen zusätzlichen Pfleger zustimmen.

Vormund und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet. Die Gesamtverantwortung für den Mündel liegt letztlich beim Vormund. Der Pfleger hat daher bei Entscheidungen in seinem Sorgebereich die Auffassung des ehrenamtlichen Vormundes einzubeziehen.

Bei Meinungsverschiedenheiten kann jeder Beteiligte den Sozialen Dienst in Fragen des erzieherischen Bedarfs des Mündels um Beratung und Unterstützung bitten. Bei allen nicht abwendbaren Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Gericht in der Sache, der Soziale Dienst ist im Verfahren anzuhören. Das Gericht soll nicht von den Meinungen der Beteiligten

losgelöst entscheiden. Ist eine gute Zusammenarbeit insgesamt nicht möglich, muss das Gericht angerufen werden.

Die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf den Pfleger kann jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben werden (auf Antrag oder wenn sie dem Wohl des Mündels widerspricht).

Gemäß § 1713 BGB Abs.1 n.F. kann der ehrenamtliche Vormund eine Beistandschaft zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruches und/oder zur Feststellung der Vaterschaft beantragen.

2.2 Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

§ 1777 BGB n.F.

Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger (1) Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger, wenn 1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht, 2. die Pflegeperson oder der Vormund dem Antrag des jeweils anderen auf Übertragung zustimmt und 3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient. Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen. (2) Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen. (3) Den Antrag auf Übertragung nach Abs. 1 S. 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Übertragung ist die Zustimmung des Vormunds und der Pflegeperson erforderlich. (4) § 1776 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1776 kann die Pflegeperson nicht zum Pfleger bestellt werden.

Teilbereiche der elterlichen Sorge können gemäß § 1777 BGB n.F. auf die Pflegeperson übertragen werden, wobei Sorgeangelegenheiten von erheblicher Bedeutung nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen werden können (z.B. Teile der Gesundheitssorge wie Zustimmung zu einer Operation). Antragsberechtigt sind der Vormund, die Pflegeperson oder das Mündel ab 14 Jahre mit Zustimmung des jeweils anderen.

Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt abzuwarten. Wichtig ist eine gute Kommunikation zwischen Vormund und Pflegeperson und ggf. vorab die Festlegung eines Verfahrens, wie man Entscheidungen herbeiführt oder Konflikte löst.

Im Umfang der ihr allein übertragenen Sorgeangelegenheiten trägt die Pflegeperson die Sorgeverantwortung und vertritt den Mündel incl. jährliche Berichtspflicht.

Vormund und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet. In Angelegenheiten der gemeinsamen Sorge von Pfleger und Vormund haben diese gem. § 1792 Abs. 4 BGB im gegenseitigen Einvernehmen zu entscheiden. Bei Meinungsverschiedenheiten kann jeder Beteiligte den Sozialen Dienst um Beratung und Unterstützung bitten. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Gericht in der Sache, der Soziale Dienst ist im Verfahren anzuhören. Das Gericht soll nicht von den Meinungen der Beteiligten losgelöst entscheiden. Die Anrufung des Gerichts ist auf Entscheidungen von erheblicher Bedeutung beschränkt.

Bei Gefahr im Verzug sind Vormund und Pfleger jeweils allein berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Der jeweils andere ist unverzüglich zu unterrichten (§ 1792 Abs. 5 BGB).

3. Eltern und Vertrauenspersonen

§1790 Abs. 4 BGB n.F.

Der Vormund hat bei berechtigtem Interesse nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist.

Der Auskunftsanspruch über die persönlichen Verhältnisse des Mündels besteht gegenüber dem Vormund. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen (1. Nahestehender Angehöriger oder sonstige Vertrauensperson + 2. Berechtigtes Interesse + 3. Dem Wohl des Mündels nicht widersprechend + 4. Dem Vormund zuzumuten) gibt es kein Ermessen mehr darüber, ob Informationen weitergegeben werden dürfen, sondern ggf. nur noch in welchem Umfang und Detailtiefe. Vor Weitergabe der Informationen muss immer geprüft werden, ob die Informationen in die Rechte Dritter (z.B. Pflegeeltern) eingreifen. Eine enge Abstimmung mit ASD / PKD ist notwendig, insbesondere bei kritischen Sachverhalten.

Zu beachten ist zudem, dass die Elternrechte durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz gestärkt wurden (z.B. durch die Beteiligung der nicht personensorgeberechtigten Eltern im Hilfeplanverfahren unter bestimmten Voraussetzungen gem. § 36 Abs. 5 SGB VIII).

Begriffsdefinitionen der unbestimmten Rechtsbegriffe nach dem Verständnis der Landesarbeitsgruppe bzw. nach der Gesetzesbegründung (die Rechtsprechung hierzu muss noch abgewartet werden):

Auskunft:

- Mündliche oder schriftliche Mitteilung durch den Vormund

Berechtigtes Interesse von nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen

- Interessensgrundlage ist die familiäre oder gelebte Verantwortung, die ohne Kenntnisse über die tatsächliche Lebenssituation nicht ausgeübt werden kann. An einem berechtigten Interesse fehlt es, wenn die begehrte Information auf andere einfache Weise erlangt werden kann. (Auszüge aus der Gesetzesbegründung)
- besteht auch, sofern Umgangskontakte stattfinden und der Kontakt mit dem Kind nicht durch die Auskunftserteilung des Kindes belastet werden soll
- gilt erst recht, wenn kein Kontakt besteht

Nahestehender Angehöriger aus der Sicht des Mündels

- Verwandte in gerader Linie (Großeltern, Eltern) und Geschwister des Mündels
- Onkel, Tanten, Cousins (besonderes Vertrauensverhältnis)

Vertrauenspersonen aus der Sicht des Mündels

- Personen, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Mündel haben und ein ernsthaftes Interesse am Mündel zeigen, zum Beispiel:
 - Lehrer, ehrenamtlicher Pate, (enge) Freunde der Familie
 - Personen, deren Kontakte sich das Mündel wünscht

Persönliche Verhältnisse

- Schulisches Fortkommen

- Außerschulische Betätigung (Freizeit)
- Gesundheit (z.B. Krankheiten, Impfen, Allergie, etc.)
- Soziale Entwicklung (Freunde...)
- Lichtbilder
- Bis zu ggf. neuer höchstrichterlichen Rechtsprechung nach dem neuen Vormundschaftsrecht siehe BGH-Urteil XII ZB 345/16, Beschluss vom 14.12.2016, Rdnrn. 30 u. 31

Kindeswohl nicht widerspricht (negative Kindeswohlverträglichkeit)

- Hürde Auskunft zu verneinen ist recht hoch
- Beweislast für Auskunftsverweigerung liegt beim Vormund
- Anhaltspunkte müssen vorliegen, dass durch die Auskunft die Kindeswohlziele unterlaufen werden (z.B. Eltern stalken Mündel und Pflegeeltern)

unzumutbar für den Vormund

- kleinteilig, d.h. täglich/wöchentliche Infos wären unzumutbar
- Tagesablauf berichten, Erziehungsmaßnahmen im Detail erläutern
- in der Regel keine Übersendung von Unterlagen (z.B. ärztliche Gutachten/Unterlagen/Dokumentationen, detaillierte Erziehungsberichte; Schulzeugnisse sind in der Regel zu übersenden)

Beteiligte im Informationsfluss:

Mündel

- Der Vormund beteiligt das Mündel vor der Weitergabe der Informationen.
- Beachtung des Mündelwillens: Sofern das Mündel die Auskunftserteilung ablehnt, müssen die Gründe vorgebracht werden. Zu beachten ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht (Grundrecht!) des minderjährigen Kindes. Gegen den ausdrücklich erklärten Willen eines fast volljährigen Mündels dürfte daher in der Regel keine Auskunft mehr zu erteilen sein.

Pflegeeltern/Einrichtung

- Der Vormund informiert die Pflegeeltern/Einrichtung vor Weitergabe der Auskunft.
- Beschränkung/Weigerung der Auskunftserteilung nur möglich, wenn Gründe vorgebracht werden, die nachweislich eine Kindeswohlgefährdung herbeiführen.
- Nur Weitergabe von Informationen an Eltern, sofern keine Rechte der Pflegeeltern oder sonstiger Dritter betroffen sind.

ASD / PKD

- Der Vormund informiert immer den ASD/PKD darüber, welche Auskunft erteilt wurde.

Zu beachten ist:

- Der Vormund informiert immer alle Beteiligte über das Auskunftsverlangen und den Inhalt der Auskunft.
- Der Vormund muss immer begründen, warum keine Auskunft erteilt wird.

- Der Vormund hat die Möglichkeit bei Gericht einen Antrag auf Einschränkung der Auskunftspflicht zu stellen.
- Vor der Weitergabe von Auskünften muss immer beachtet werden, dass keine Rechte Dritter betroffen sind.

-> Es ist immer eine Einzelprüfung vorzunehmen!

Elternbeteiligung

§1790 Abs. 4 BGB n.F.

(4) Der Vormund hat bei berechtigtem Interesse nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist

Die Regelung des § 1790 Abs. 4 BGB n.F. ist auch in Zusammenhang mit der SGB VIII-Reform beachtlich.

§ 37 Abs. 1 SGB VIII

Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive

Eltern haben einen subjektiven Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind mit dem Ziel in einem vertretbaren Zeitraum, das Kind wieder selbst erziehen zu können. Diese Beratungsaufgabe des ASD/PKD beinhaltet immer auch angemessene und bedarfsorientierte Informationsanteile über das Kind und seinen aktuellen erzieherischen Bedarf. Hier besteht auf Seiten der Eltern ein berechtigtes Interesse auf Informationen zu den persönlichen Verhältnissen des Kindes, um erzieherischen Bedarf mit der eigenen Beziehungsfähigkeit und Erziehungskompetenz überhaupt abgleichen und den Förderungsbedarf entsprechend analysieren zu können.

Selbst bei nicht gelingender Rückführungsoption besteht ein weiterer Beratungs- und Unterstützungsanspruch zur Erarbeitung und Sicherung einer anderen Lebensperspektive für das Kind. Die Sicherung der Lebensperspektive beinhaltet immer eine in die Zukunft gerichtete Perspektive / Perspektivplanung. Damit besteht der Informationsbedarf und Informationsanspruch der Eltern über die persönlichen Verhältnisse des Kindes perspektivisch fort und kann nicht abschließend in einer einmaligen Informationsweitergabe komplett abgeholten sein.

§ 37a SGB VIII

Beratung und Unterstützung der Pflegeperson

Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

Es besteht Anspruch auf Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, auch wenn keine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe gewährt wird. Anspruch haben auch Pflegepersonen, die keine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII benötigen.

Es soll eine abgestimmte Aufgabenwahrnehmung zwischen der Beratung nach § 37 Abs. 1 SGB VIII und § 37a SGB VIII erfolgen. Es ist also wichtig zu klären, wer berät die Eltern, die Pflegepersonen und wie erfolgt jeweils die Rückmeldung bzw. Abstimmung mit dem Personensorgeberechtigten (Vormund) und dem umgangsberechtigten bzw. betroffenen Kind. Abgestimmte Informationsweitergabe unter Beachtung der Vorgabe, dass es dem Kindeswohl nicht widerspricht. Im Zweifelsfall entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten das Familiengericht.

Insbesondere auch die Hilfeplanung, mit Erarbeitung und Dokumentation von Zielen und Perspektiven auch hinsichtlich der Beziehung des betroffenen Mündels zu seinen Eltern und der festgeschriebenen Vereinbarung zum Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern bei Hilfen nach § 33 und § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erfordert eine gut abgestimmte und zielgerichtete Informationsweitergabe bzgl. der persönlichen Verhältnisse des Mündels.

§ 36 Abs.5 SGB VIII:

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.

Nicht personensorgeberechtigte Eltern sollen regelmäßig an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden. Die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang die Beteiligung allerdings erfolgt, kann erst nach Willensäußerung des Personenberechtigten abschließend getroffen werden.

Der ASD informiert rechtzeitig vor Terminierung des Hilfeplanes den Vormund über eine Beteiligung der Eltern und holt dessen Meinung dazu vorab ein.

4. Pflegeeltern + Erzieher

§ 1796 BGB n.F.

Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

(1) Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen.

(2) Für das Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson gilt § 1792 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die

1. den Mündel a) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder

b) in sonstigen Wohnformen betreut und erzieht oder

2. die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat

(1) Belange (Bedeutung, Wichtigkeit) der Pflegeperson müssen zunächst als gegeben betrachtet werden – unabhängig davon, ob die Belange eher subjektiv oder objektiv sind. Der Vormund kann nicht entscheiden, ob Belange der Pflegeperson beachtenswert sind. Der Vormund hat die Pflicht, Belange der Pflegeperson zu berücksichtigen. Sofern Entscheidungen anstehen, sind nur Angelegenheiten der Personensorge mit in die Entscheidung einzubeziehen – in Angelegenheiten der Vermögenssorge besteht diese Soll-Vorschrift nicht. Absatz 1 hat im Wesentlichen einen Appellcharakter.

(2) Es besteht eine Verpflichtung zur gegenseitigen Information zwischen Vormund und Pflegeperson. Diese Kooperationsvereinbarung soll die Fachkräfte in die Lage versetzen, die Informationspflicht bestmöglich zu unterstützen.

(3) Der Personenkreis ist klar umrissen und stellt keinen Unterschied zur bisherigen Regelung des § 1688 BGB dar.

§ 1797 BGB n.F.

Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson

(1) Lebt der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson, ist diese berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund insoweit zu vertreten. § 1629 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.

(2) Abs. 1 ist auf die Person gemäß § 1796 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Vormund kann die Befugnisse nach den Abs. 1, 2 durch Erklärung gegenüber der Pflegeperson einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist

Zu § 1797 Abs. 1 BGB n.F.:

Im bisherigen § 1688 BGB hatte die Pflegeperson auch ein Entscheidungs- und Vertretungsrecht in bestimmten Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (z.B. Unterhalts- und Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen). Der Vormund hat i.d.R. nach § 1688 Abs. 3 BGB dieses Entscheidungs- und Vertretungsrecht durch Erklärung wieder einschränken können. Künftig sind nur die Angelegenheiten des täglichen Lebens bei der Pflegeperson.

Zu § 1797 Abs. 2 BGB n.F.:

Abs.1 trifft auch für die für die Erziehung und Betreuung des Mündels in einer Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform zuständigen Person zu. Entsprechendes gilt für die Person, die die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

Zu § 1797 Abs. 3 BGB n.F.:

Die Einschränkung durch den Vormund kann nach positiver Kindeswohlprüfung erfolgen. Eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten (Vormund, Pflegeeltern, ggf. PKD) sollte die Grundlage dafür schaffen, dass die Beteiligten bestmöglich über die gesetzlichen Regelungen informiert sind. Ist der Eingriff des Vormunds nicht gerechtfertigt, kommt ein Einschreiten des Familiengerichts im Rahmen der Aufsicht über den Vormund in Betracht.